



GENERELLE REGELN

Jeder Fischer ist zur genauesten Beachtung der fischereigesetzlichen Vorschriften verpflichtet und anerkennt ausdrücklich, dass die Fischereierlaubnis nur gegen die übernommene Verpflichtung erteilt wurde, dass die Lizenz im Falle der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, dieser Bestimmungen oder der Regeln in der Lizenz ohne vorherige Verwarnung und ohne Anspruch auf Kostenersatz entwertet oder bis zur Entscheidung des Vorstands entzogen werden kann.

1. Es ist Pflicht jedes Fischers, sich mit den Gewässergrenzen vertraut zu machen.
2. Vor Beginn des Fischens ist Fischtage und Gewässer in der Fischtage-&Fangstatistik einzutragen.
3. Die Verwendung lebender Wirbel- u. Krustentiere als Köder ist verboten.
4. Jeder Fischer ist gesetzlich verpflichtet, über die gefangenen Fische Aufzeichnung zu führen.
5. Im Setzkescher (oder anderen Behältern) aufbewahrte Fische gelten als entnommen und dürfen weder ausgetauscht noch zurückgesetzt werden. Sie müssen waidgerecht behandelt und sofort in die Fangstatistik eingetragen werden.
6. Untermässige und während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend in das Wasser zurückzusetzen. Bei geschlucktem Köder ist das Vorfach abzuschneiden. Bei erheblichen Verletzungen, die ein Überleben unwahrscheinlich machen, ist der Fisch zu töten und dann zerteilt ins Wasser zu werfen.
7. Gefangene und nicht entnommene Fische sind besonders schonend zu behandeln (z.B. Abhakmatte). Aus Hegegründen bitte Barsche ab 35 cm, Zander ab 85 cm und Hechte ab 95 cm nicht entnehmen und schonend zurückzusetzen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung von Schonzeiten oder gesetzlicher Bestimmungen eine Verwaltungsübertretung darstellt und eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft erfolgen kann.
9. Es darf gleichzeitig nur in einem Fischwasser gefischt werden bzw. die maximale Anzahl der erlaubten Angelgeräte gilt pro Fischer.
10. Alle Fischer werden angewiesen, in Ausübung der Fischerei stets Hakenlöser und Maßstab mitzuführen.
11. Die ausgelegten Angelgeräte sind vom Lizenznehmer persönlich zu beaufsichtigen. Die maximale Entfernung vom Angelgerät ist 30m.
12. Für die in Ausübung der Fischerei verursachten Flurschäden haften die Fischer persönlich dem Geschädigten gegenüber.
13. Das Errichten von Unterständen und Fischerstegen ist ausnahmslos verboten.
14. Das Hinterlassen von Abfällen am Ufer oder im Gewässer gilt als Verstoß gegen die Fischereibestimmungen.
15. Der weidgerechte Angler übt die Fischwaid aus Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute liegt ihm fern, ebenso Rekordsucht im Beutemachen. Es ist daher verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen, in andere Gewässer zu verbringen oder sie als Handels- oder Tauschobjekt zu verwenden.
16. Die Fischtage-&Fangstatistik ist nach Ablauf der Fangsaison der Vereinsleitung bekannt zu geben, damit die statistischen Informationen für eine nachhaltige Bewirtschaftung ermittelt werden können.
17. Durch den Kauf und die Unterfertigung der Lizenz einer Tages- oder Jahreskarte ist der Fischer mit der elektronischen Verarbeitung seiner persönlichen Daten für fischereiliche Zwecke und der vereinsinternen Nutzung einverstanden.
- 18. Die Rückgabe der Fischereilizenz mit der Fischtage & Fangstatistik ist Voraussetzung für die Vergabe einer Lizenz für das Folgejahr! Eine Rückgabe der Jahreskarten bis spätestens 2. Jänner des Folgejahres bei der Ausgabestelle oder Zusendung an die Vereinsadresse ist erwünscht.**